

Erfurt, 20. März 2020

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Minister Wolfgang Tiefensee

An die Vorstände und Geschäftsleiter*innen der
Thüringer Banken und Sparkassen

Annuitätenaussetzung für die Thüringer Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,


ich danke Ihnen sehr für Ihre Bereitschaft, bei der Bewältigung der vor uns liegenden Herausforderung aktiv mitzuhelfen. Denn die Einschätzung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel, dass es sich um die größte Herausforderung für unser Land seit dem Zweiten Weltkrieg handelt, teile ich ausdrücklich. Insofern möchte ich Sie bitten, dass Ihnen zur Verfügung stehende Instrumentarium und insbesondere die Bürgschaftsprogramme von Bund und Land umfassend für die Kreditversorgung unserer Unternehmen zu nutzen. Mit diesen Instrumenten ist insbesondere eine Liquiditätsversorgung auch über einen kurzfristigen Zeitraum hinaus möglich. Dies scheint vor dem Hintergrund der aktuell unsicheren Situation insofern das gebotene Mittel.

Als einen wichtigen Beitrag habe ich weiterhin den Vorschlag empfunden, in bestimmten Fällen Tilgungsleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen zum 31.03.2020 für bis zu zwei Monate auszusetzen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn andere Instrumente nicht greifen, ein ansonsten solventes Unternehmen unverschuldet in Not gerät und absehbar ein nur kurzfristiger Liquiditätsbedarf besteht. Ich bitte Sie daher alle recht herzlich, diesen Weg als gemeinsame Aktion aller Thüringer Banken und Sparkassen mitzugehen. Das ist ein weiterer möglicher Schritt, die Unternehmen und damit die Thüringer Wirtschaft als Ganzes in dieser historisch einzigartigen Situation zu unterstützen.

Erfreulicherweise ist es uns gelungen, für diese bedeutende Sofortmaßnahme auch die regulatorische Unterstützung der BaFin zu erhalten. Gemäß offizieller Verlautbarung vom 18. März 2020 kann vermieden werden, dass Ihre Kreditnehmer infolge der Stundung als ausgefallen gelten, sofern die gestundeten Beträge zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verzinst werden und wenn der Barwert der erwarteten ausstehenden Zahlungen, gerechnet zum ursprünglichen Effektivzinssatz des Kunden, um nicht mehr als 1% sinkt. Dies kann in der beschriebenen Konstellation eines nur kurzfristig andauernden Liquiditätsengpasses als gegeben angesehen werden. Unter dieser Voraussetzung treten somit die an den Ausfallstatus geknüpften Rechtsfolgen, insbesondere Anforderungen zur Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen und entsprechende Eintragungen im aufsichtlichen Meldewesen, nicht ein, da diese Positionen zwar als gestundet, gleichzeitig jedoch als vertragsgemäß bedient („living forbearance“) auszuweisen sind.

Ich möchte Sie daher als Vertreterinnen und Vertreter der Thüringer Banken und Sparkassen ausdrücklich bitten, dass wir gemeinsam diesen Weg gehen, um unseren Unternehmen ein wichtiges Signal zu senden, dass diese in diesen herausfordernden Tagen sicherlich als vertrauensstärkende Maßnahme gut gebrauchen können. Denn die Thüringer Unternehmerinnen und Unternehmern bedürfen jetzt nicht nur der staatlichen Unterstützung, sondern auch der Solidarität der Wirtschaft untereinander.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Tiefensee